

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 2 6 5 / 2 0 2 3 / B V

Datum:
06.07.2023

Federführung:
Dezernat III, Amt für Mobilität

Beteiligung:
Dezernat I, Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Betreff:

**Bewohnerparkausweisgebührensatzung - Aufhebung der
Gebührensatzung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	20.07.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „Satzung des Gemeinderates der Stadt Heidelberg zur Aufhebung der Bewohnerparkausweisgebührensatzung“

Finanzielle Auswirkungen:

Im 1. Halbjahr wurden von der Stadt insgesamt 6281 Parkausweise zum Preis von 120 € ausgegeben. Hierfür wurden Gebühren in Höhe von 753.720 € erhoben. Würde man die gleichen Ausstellungszahlen für das zweite Halbjahr zu Grunde legen, aber lediglich zum Preis von 36 €, würden die Einnahmen auf 226.116 € sinken. Die Differenz beträgt somit 527.604 €

Zusammenfassung der Begründung:

Aufgrund des weitreichenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Juni zu den Bewohnerparkausweisgebühren, schlägt die Verwaltung vor, die Bewohnerparkausweisgebührensatzung aufzuheben und auf die ursprüngliche Gebührenhöhe von 36 € zurückzugehen.

Begründung:

Ausgangslage

In Heidelberg hat der Bewohnerparkausweis bislang 36 € (bundesrechtliche Regelung 30,70 €, zuzüglich 5,30 € für die Ausstellung von Besucherkarten) gekostet.

Die am 4. Juli 2020 in Kraft getretene Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) hat die Länder ermächtigt, die Gebühren für Bewohnerparkausweise durch eigene Gebührenordnungen anzupassen. Das Land Baden-Württemberg hat mit der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14. Juli 2021 die Kommunen als örtliche und untere Straßenverkehrsbehörden zur Festsetzung von Bewohnerparkgebühren in eigenen Gebührenordnungen ermächtigt, wobei Gemeinden die Gebührenordnungen als Satzungen auszugestalten haben.

In der Sitzung vom 09. Dezember 2021 hat der Gemeinderat die „Bewohnerparkausweisgebührensatzung“ beschlossen; seit dem 01.01.2022 beträgt die jährliche Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in Heidelberg 120 €.

In der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2022 wurde die Satzung um ein Jahr bis zum 31.12.2023 verlängert.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Juni 2023

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 13.06.2023 im Wege der Normenkontrolle entschieden, dass die Bewohnerparkausweisgebührensatzung der Stadt Freiburg unwirksam ist und dazu drei Gründe aufgeführt:

1. Das Land Baden-Württemberg hätte bei der Weiterdelegation den nachfolgenden Behörden als Rechtsform die Rechtsverordnung vorschreiben müssen. Nur dazu ermächtigt § 6a Absatz 5a StVG.
Eine Gebührenordnung in Form einer Satzung sei unzulässig.
2. Verschiedene in der Satzung der Stadt Freiburg enthaltene Ermäßigungen aus sozialen Gründen seien mangels Rechtsgrundlage unzulässig. Soziale Ermäßigungen können erst dann vorgesehen werden, wenn der Bundesgesetzgeber dazu ausdrücklich ermächtigt.
3. Gebührensprünge bei einer Staffelung nach Größe (insbesondere Länge der Fahrzeuge) seien zu groß. Im Extremfall könne ein Längenunterschied von 50 Zentimetern zu einer Verdoppelung der Gebühren führen. Das sei mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht zu vereinbaren. Die Staffelung nach Länge wurde indes grundsätzlich für zulässig befunden.

Auch wenn das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts unmittelbar nur die Satzung der Stadt Freiburg aufhebt, betreffen die aufgezeigten Mängel auch alle anderen erlassenen Bewohnerparkgebührenregelungen, die als Satzungen ergangen sind.

Nicht beanstandet hat das Bundesverwaltungsgericht indes die Höhe der "Regelgebühr" in Höhe von 360 €. Angesichts des erheblichen Wertes eines wohnungsnahen Parkplatzes steht sie weder in einem groben Missverhältnis zum Gebührenzweck des Ausgleichs der mit dem Parkausweis verbundenen Vorteile noch ist sie vollständig von den zu deckenden Kosten der Ausweisausstellung abgekoppelt.

Folgen des Urteils für die Stadt Heidelberg

Positiv zu erwähnen ist, dass das Bundesverwaltungsgericht eine Gebührenhöhe von 360 € als verhältnismäßig erachtet. Die von der Stadt Heidelberg festgelegte Gebühr von 120 € ist demnach in ihrer Höhe nicht zu beanstanden.

Gleichwohl hat die Bewohnerparkausweisgebührensatzung der Stadt Heidelberg zwei der oben aufgezeigten Mängel:

- Die Erhebung der Bewohnerparkausweisgebühren wurde bei der Stadt Heidelberg ebenfalls in einer Satzung (und nicht wie notwendig in einer Rechtsverordnung) festgelegt.
- Die Satzung enthält ebenfalls soziale Ermäßigungen, dergestalt, dass Personen mit gültigem Heidelberg-Pass oder Heidelberg-Pass+ nur 36 € bezahlen müssen.

Nach den insoweit eindeutigen Verlautbarungen des Bundesverwaltungsgerichts ist als gesichert zu unterstellen, dass die Heidelberger Bewohnerparkausweisgebührensatzung rechtlich nicht haltbar ist. Eine weitere Gebührenerhebung auf der Grundlage dieser Satzung ist damit ausgeschlossen. Um den dadurch entstehenden rechtlichen Schwebezustand so schnell wie möglich zu beenden und auf die weiterhin bestehende bundesrechtliche Gebührenermächtigung (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr – GebOSt) zurückgreifen zu können, schlägt die Verwaltung vor, die Bewohnerparkausweisgebührensatzung aufzuheben und auf die ursprüngliche Gebührenhöhe von 36 € (30,70 € plus 5,30 € für die Ausstellung von Besucherkarten) zurückzugehen.

Diese Vorgehensweise ist praktikabel, leicht umsetzbar, technisch abbildbar und mit dem geringsten Aufwand bei den Bürgerämtern verbunden.

Anzumerken ist, dass es sich hierbei lediglich um eine kurzfristig zu verwirklichende Interimsregelung handelt, bis die Stadt nach der zu erwartenden - hoffentlich zeitnahen - Abänderung der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wieder zu einer der bisherigen Satzungsregelung entsprechenden neuen Gebührenordnung zurückkehren kann.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU1	-	Solide Haushaltswirtschaft
		Begründung: Durch die reduzierte Gebühr von 36 € ergeben sich Mindereinnahmen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Durch die vorübergehende Rückkehr auf die ursprüngliche Gebühr von 36 € wird sich die Einnahmesituation der Stadt leicht verschlechtern.

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Satzung des Gemeinderats der Stadt Heidelberg zur Aufhebung der Bewohnerparkausweisgebührensatzung